

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.245/0022-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-040300/0004-III/6/2016

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz):

Zu § 3:

Die in Abs. 4 vorgesehene Anordnung zur Übermittlung aller für die Erstellung der nationalen Risikoanalyse erforderlichen, den Finanzmarkt betreffenden Daten, Informationen, Analysen und Bewertungen durch die Nationalbank und die FMA erscheint zu pauschal und sollte konkretisiert werden. Grundsätzlich wäre die Ermächtigung zur Verwendung von konkreten Daten bereits im Zusammenhang mit der Festlegung der Aufgaben der FMA sowie der OeNB zu regeln. Weiters wird darauf hingewiesen, dass das „Verarbeiten von Daten“ gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 das „Ermitteln“ bereits mitumfasst.

Zu § 16:

Art und Umfang der Datenverwendung in Abs. 5 sind weitgehend unklar, da der vorliegende Entwurf die Geldwäschemeldestelle pauschal zur Verarbeitung „aller erforderlichen Daten“ ermächtigt. Darüber hinaus ist unklar, was unter „sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit“ zu verstehen ist.

Zu § 21:

In Abs. 6 wird festgelegt, dass ein Verpflichteter die Erteilung einer Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 zu verweigern hat, wenn dies aufgrund des Verbots der Informationsweitergabe gemäß § 20 erforderlich ist. Es fällt auf, dass die entsprechende Bestimmung in Art. 41 Abs. 4 der umzusetzenden Richtlinie 2015/849/EU eine Einschränkung des Auskunftsrechtes nur dann für zulässig erachtet, „soweit diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme darstellt und den berechtigten Interessen der betroffenen Personen Rechnung trägt“. Im Lichte der zitierten Richtlinienvorgabe und im Lichte der Formulierung der Ausnahmetatbestände in § 26 DSG 2000 sollte anstelle der absolut formulierten Ausnahme auf eine „Kann-Bestimmung“ umgestellt werden.

Zu § 22:

In § 22 sollte näher dargelegt werden, um welche „sicheren Kommunikationskanäle“ es sich hierbei handeln kann.

Zu § 24:

Durch Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass vom gruppenweiten Informationsaustausch jedenfalls auch „alle kundenbezogenen Daten“ umfasst sind. Zumal nach Art. 45 Abs. 8 der Richtlinie 2015/849/EU die übermittelten Informationen in einem Zusammenhang mit dem Verdacht stehen müssen, dass Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, ist unklar, aus welchen Gründen hier die Übermittlung von allen kundenbezogenen Daten angeordnet wird.

Zu § 25:

Hinsichtlich der in Abs. 5 und Abs. 6 pauschal und äußerst umfassend vorgesehenen Möglichkeit der FMA zur Datenübermittlung an Behörden in Mitgliedstaaten und Drittländern wird darauf hingewiesen, dass nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 Datenverwendungen zu konkretisieren sind und nur in dem Ausmaß vorgesehen werden dürfen, als dies im Hinblick auf die angeführten Zwecke tatsächlich notwendig ist. Zu berücksichtigen ist weiters, dass Datenübermittlungen ins Ausland den Vorgaben der §§ 12 f. DSG 2000 unterliegen.

Zu § 26:

Es wird auf die Anmerkungen zu § 25 verwiesen. Im Übrigen wird festgehalten, dass das „Ermitteln von Daten“ bereits vom „Verarbeiten von Daten“ gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 umfasst ist.

Zu § 37:

Die namensbezogene Veröffentlichung von Daten – insbesondere eine Veröffentlichung nicht rechtskräftiger Entscheidungen – stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 dar. Auf die diesbezüglich bereits geäußerten Bedenken etwa im Begutachtungsverfahren betreffend § 155 BaSAG, BKA-GZ 601.245/0016-V/8/2014 vom 6. Oktober 2014, wird verwiesen.

Zu § 40:

Eine Regelung für Whistleblowing erfordert besondere datenschutzrechtliche Vorgaben, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 gerecht zu werden. Auch Art. 61 Abs. 2 lit. d der gegenständlichen Richtlinie legt fest, dass Mechanismen eingerichtet werden sollen, die den Schutz personenbezogener

Daten gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist, umfassen. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der bloße Verweis nach § 40 Abs. 3 Z 4 auf die Grundsätze des DSG 2000 nicht ausreichend, stattdessen sollten konkrete Regelungen vorgegeben werden, wie dieser Schutz verwirklicht werden soll. Hinsichtlich der in § 40 Abs. 2 vorgesehenen „Ermutigung“ durch die FMA, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes anzuzeigen, ist unklar, wie diesfalls bei einer (allenfalls auch absichtlich) falschen Meldung eines Verstoßes vorgegangen werden soll.

Zu Art. 6 (Änderung des Börsegesetzes 1989):

Zu § 25 Abs. 11:

Art und Umfang der Datenverwendung nach Abs. 11 zweiter Satz sind weitgehend unklar und wären zu präzisieren. Insbesondere sollte dargelegt werden, für welche Aufgaben welche konkreten Daten benötigt werden und welche Eigenschaften die genannte „Datei“ aufweist.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass jede Übermittlung von Daten ins Ausland („Stellen anderer Staaten“) den Vorgaben der §§ 12 f. DSG 2000 unterliegt.

Zu Artikel 15 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Zu § 5:

Zu § 5 Abs. 4 lit. a Z 1 und lit. b Z 2 wird sinngemäß auf die Ausführungen oben unter Artikel 2 zu § 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zum Titel:

Die geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken mittels Art. 7 und Art. 19 des Entwurfs sollten in einem Novellenartikel zusammengefasst werden und danach der Titel (wie auch das Inhaltsverzeichnis) des Entwurfs entsprechend gekürzt werden.

Weiters wird auf ein Tippversehen hingewiesen (Korrektur unterstrichen): „das Glückspielgesetz“.

Zu Art. 1 (Umsetzungshinweis):

Es wird angeregt, im Sinne von Pkt. 54 des EU-Addendums (erstmalige) Zitate des Unionsrechts – sowohl im Umsetzungshinweis als auch an anderen Stellen des Entwurfs (zB § 58 Abs. 6 ESAEG) – durchgängig unter Entfall des erlassenden Organs zu zitieren.

Durch dieses Bundesgesetz werden

1. die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ und der Richtlinie 2006/70/EG ~~der Kommission~~, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015_S. 73, umgesetzt und

[...].

Zu Art. 2 (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz):

Zu § 2:

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

In Z 1 wird angeregt, nach dem Ausdruck „§ 9 BWG“ einen Beistrich zu setzen.

In Z 2 h) sollte es „zugelassenen“ lauten.

In Z 3 sollte es lauten: „einen wirtschaftlichenen Eigentümer ...“. Es wird angeregt, für das „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ eine einfachere Abkürzung zu erwägen, statt „WiEReG“ zB „WERG“ (dann ebenso in § 44 Abs. 1 Z 18).

Nach Z 3 und vor Z 4 fehlt ein Absatz.

In Z 4 d) sollte es lauten: „genannten Funktionen“.

In Z 7 sollte das Wort „umfasst“ ersatzlos entfallen, um eine sprachlich konsistente Fortführung mit dem Einleitungssatz des § 2 zu bilden.

In Z 12 lautet der Gesetzestitel korrekt „E-Geldgesetz 2010“, ebenso in § 44 Abs. 1 Z 14.

In Z 17 sollte es lauten: „einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ...“.

In Z 18 sollte es lauten: „jeden Staat, ...“.

In Z 20 sollte es lauten: „Europäische Bankenaufsichtsbehörde“.

Zu § 3:

In Abs. 1 und Abs. 3 sollte es lauten: „die Oesterreichischee Nationalbank“.

Zu § 6:

In Abs. 5 ist der Verweis „Anlage I“ in **Fettschrift** zu setzen, ebenso in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Verweise auf Anlage II und Anlage III (vgl. Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien). Weiters wird angeregt, Anlagen mit arabischen Zahlen zu versehen und ggf. eine aussagekräftige Überschrift zu vergeben.

Zu § 7:

In Abs. 8 ist durchgehend darauf zu achten, bei Zitaten mit dem Kurztitel den bestimmten Artikel voranzustellen (vgl. LRL 136), zB „gemäß § 12 des Depotgesetzes“. Weiters sollte die Datumsangabe „nach dem 30. Juni 2002“ entfallen, da § 7 Abs. 8 FM-GwG ohnehin nur künftige Veräußerungen bzw. Auszahlungen erfasst.

Zu § 8:

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Hauptwortphrasen wie „findet keine Anwendung“ (in § 8 Abs. 6 und an anderen Stellen des Entwurfs) sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28).

Zu § 12:

In Abs. 2 sollte es lauten: „§ 7 Abs. 8 bis 10 ist anzuwenden.“

Abs. 4 Z 2 lautet: „2. Eine Konzession gemäß § 4 darf nicht erteilt werden, [...] es sei denn, der Antragsteller beweist, dass das Kreditinstitut nicht zu Zwecken der Geldwäsche benutzt wird oder Geschäfte entgegen völkerrechtlich verbindlichen Entscheidungen der Vereinten Nationen tätigt“. Auch wenn dies dem Wortlaut des geltenden § 78 Abs. 9 BWG entspricht, wird angeregt zu prüfen, ob die Bestimmung nicht klarer formuliert werden kann (etwa indem das Bindewort „oder“ durch ein „und nicht“ ersetzt wird).

Zu § 13:

Es wird angeregt, eine sprachliche Vereinfachung des ersten Satzes (ggf. auch durch eine andere Untergliederung) zu prüfen.

Zu § 14:

Es wird auf ein Tippversehen hingewiesen: „(gruppenweit anzuwendendee Strategien ...).“

Zu § 17:

In Abs. 5 sollte im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden, ob es sich bei Z 1 und Z 2 um Alternativen handelt, die nicht kumulativ vorliegen müssen. Bejahendenfalls könnte dies durch die Einfügung des Wortes „oder“ nach dem Strichpunkt in Z 1 erfolgen.

Zu § 21:

In Abs. 6 müsste es lauten: „der §§ 16 und 17“. Die Darstellung von Alternativen mit Schrägstrich „seiner/ihrer“ sollte zugunsten einer leicht sprechbaren Wendung vermieden werden („seiner oder ihrer“, vgl. LRL 26).

Zu § 25:

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Zitierweise sollte in Abs. 4 das Datum „24. November 2010“ im Verordnungszitat entfallen.

Zu § 32:

Der Verweis auf die „Abs. 2 bis 4“ in Abs. 4 ist teilweise selbstreferentiell und sollte entsprechend angepasst werden.

Zu § 35:

Abs. 3 ist sehr umfangreich (er erstreckt sich über mehr als 20 Zeilen). Eine Erhöhung der Verständlichkeit etwa durch eine Untergliederung des Absatzes oder Aufteilung des Inhalts auf mehrere Absätze sollte geprüft werden.

Zu § 42 und 43:

Es wird vorgeschlagen, zumindest die §§ 44 bis 46 (Verweisungen, sprachliche Gleichbehandlung und Übergangsbestimmungen) vor den Inkrafttretensbestimmungen einzufügen. Ein eigener Paragraph als „Platzhalter“ für die Regelung des Inkrafttretens späterer Novellen (§ 43) erscheint entbehrlich.

Zu § 44:

Die Formulierung „Soweit in diesem Bundesgesetz auf folgende Gesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht Anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden“ könnte zum Umkehrschluss verleiten, dass auf die nicht in der Aufzählung genannten (zB das Vereinsgesetz 2002, § 46 Abs. 4) immer statisch verwiesen werden soll (vgl. zu einer generellen Verweisungsbestimmung auch LRL 62).

In Abs. 1 ist am Ende der Z 18 anstelle des Doppelpunkts ein Punkt zu setzen.

Zu den Anlagen:

Die aus der Richtlinie wortwörtlich übernommene Formulierung „Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Risikovariablen, denen die Verpflichteten bei der Festlegung der zur Anwendung der Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 4 zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung tragen müssen.“ könnte der herkömmlichen legislatischen Praxis in Österreich entsprechend gestrafft werden, zB in die Richtung: „Verpflichtete haben bei der Festlegung der zur Anwendung der Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 4 zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere folgenden Risikovariablen Rechnung zu tragen.“ (vgl. dazu allgemein Pkt. 35 des EU-Addendums, wonach der österreichischen Gesetzessprache, soweit der Richtlinieninhalt mit deren Hilfe ebenfalls korrekt ausgedrückt werden kann, der Vorzug gegenüber einer unreflektierten wörtlichen Wiedergabe des Richtlinien texts zu geben ist).

Zu Art. 4 (Änderung des Bankwesengesetzes):

In den Novellierungsanordnungen der Z 4 und der Z 36 ist der Ausdruck „entfallen“ durch „entfällt“ zu ersetzen, da sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit richtet.

Zu Art. 7 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes):

Es wird angeregt, in der Formulierung „Die Institute und übergeordnete Kreditinstitute“ entweder – dem wohl überwiegenden Duktus im geltenden BaSAG folgend – den bestimmten Artikel „die“ entfallen zu lassen oder durchgängig auch bei den „übergeordneten Kreditinstituten“ zu verwenden.

Im Zitat in Abs. 1 sollte es lauten „gemäß den §§ ...“ (vgl. LRL 137).

Zu Art. 8 (Änderung des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit):

Es wird darauf hingewiesen, dass die zum Besonderen Teil der Erläuterungen gehörigen Ausführungen versehentlich unmittelbar an den Gesetzestext anschließen.

Wenn – wie bei der Novellierungsanordnung 2 – an einen bestehenden Absatz ein Satz angefügt wird, wäre der Einzug in der ersten Zeile zu vermeiden, um das Entstehen eines unbezeichneten Absatzes zu vermeiden (vgl. LRL 116; Pkt. 2.5.8 der Layout-Richtlinien: Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ und nicht „51_Abs“) (so auch in Art. 20 (Änderung des VAG 2016) Novellierungsanordnungen 5, 6 und 15).

Die Novellierungsanordnung 5 sollte lauten: „Der bisherige Text des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Zu Art. 15 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Es wird auf ein Tippversehen in der Abkürzung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes hingewiesen: „FM-GwG“.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 4):

Es wird angeregt, auf die WFA-FinAV statisch zu verweisen (statt „BGBl. II Nr. 490/2012, in der jeweils geltenden Fassung“ etwa „BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 81/2016“). Dies gilt ebenso für die Zitate der WFA-FinAV in Z 6 (§ 19), Z 11 (§ 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 2), Z 13 (§ 31). Ein

dynamischer Verweis auf Normen einer anderen rechtsetzenden Autorität ist grundsätzlich unzulässig (vgl. LRL 63).

Zu § 18:

Das geltende Glücksspielgesetz verwendet bislang noch nicht den Begriff „Bundeskonzessionär“, sondern überwiegend nur „Konzessionär“ und an mehreren Stellen auch mit einem Zusatz (zB „gemäß § 14“). Eine möglichst einheitliche Terminologie sollte angestrebt werden.

Weiters wird angeregt zu prüfen, ob insbesondere die Bestimmungen über die Eigentümerkontrolle des Konzessionärs gemäß § 14 GSpG und der Konzessionäre gemäß § 21 GSpG nicht in einem Paragraphen zusammengefasst werden können.

Zu § 31b:

In Abs. 7 sollen nach dem Einleitungssatz Anforderungen an einen Geschäftsleiter definiert werden („wer die folgenden Anforderungen ...erfüllt“). Die Z 5 bis 8 enthalten jedoch Regelungen, die sich nicht auf einen einzelnen Geschäftsleiter sondern auf die Geschäftsleitung insgesamt beziehen. Insoweit bilden die Z 5 bis 8 auch keine konsistente Fortführung des Einleitungsteils.

Zu Z 15 (§ 31c):

In Abs. 2 Z 4 ist der Betrag „2 000“ ohne Punkt anzuführen (vgl. LRL 140).

In Abs. 3 werden folgende Korrekturen (unterstrichen) angeregt:

„(3) Der Konzessionär nach § 14 hat:

1. die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Z 1, § 16 Abs. 1, 2 und 5, § 17, der §§ 19 bis 23 und 40 FM-GwG anzuwenden;
2. wenn die Risikoanalyse nach Abs. 1 für den Bereich der Elektronischen Lotterien nach § 12a Abs. 1 ein erhöhtes Risiko ergibt, die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 sowie des § 9 Abs. 3 FM-GwG (in Verbindung mit Anlage III) anzuwenden;
3. im Fall von politisch exponierten Personen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und des § 11 FM-GwG anzuwenden; ...“

In Abs. 4 ist vor dem Ausdruck „§§ 14 und 21“ das Wort „den“ einzufügen.

Zu Art. 17 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes):

Im Einleitungssatz sowie in Z 1 ist nach dem Fundstellenzitat („BGBl. I Nr. 116/2015“ bzw. „BGBl. I Nr. xxx/2016“) jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):

Zu Z 6 (§ 68 Abs. 1):

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen (fehlender Abstand zwischen „Elementarschäden“ und „außer“).

Zu Z 9 (§ 69) und Z 21 (§ 342 Abs. 2):

Die Nachnummerierung der Absätze bzw. der Zahlen sollte unterbleiben (vgl. LRL 126).

Zu Art. 22 (Änderung des Zahlungsdienstgesetzes):

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass Hauptstücke des geltenden ZaDiG mit arabischen Zahlen nummeriert sind. Es müsste daher lauten „des 3. Hauptstücks“.

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Die Kursivschreibung soll *Unterschiede* kennzeichnen, sodass andererseits Übereinstimmungen durch normale Schrift gekennzeichnet sind. Vorliegend wird über weite Strecken Kursivschreibung ohne Rücksicht auf bestehende weitgehende Übereinstimmung angewendet, was dem Kennzeichnungszweck widerspricht (zB § 30a Abs. 8 letzter Satz des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, § 25 Abs. 7 ff des Börsegesetzes 1989, § 14 Abs. 3 erster Satz und § 46 Abs. 1 Schlussteil des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, §§ 22b und 22c des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 5 Abs. 6 des Glücksspielgesetzes); teilweise sind inhaltliche korrespondierende Bestimmungen einander nicht gegenübergestellt (zB § 25 Abs. 10 aF = Abs. 9 nF des Börsegesetzes 1989, § 22 Abs. 1 Z 4 aF = Z 3 nF und Schlussteil des E-Geldgesetzes 2010).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen und dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt *mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs* und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Oktober 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

